

# Fusionsvertrag

## 1. Einleitung

Dies ist ein Fusionsvertrag gemäss Art. 12 Fusionsgesetz (FusG).

## 2. Beteiligte

Die FDP.Die Liberalen mittleres Emmental (Verein) als Sektion der FDP.Die Liberalen Emmental (Verein; Kreispartei) fusionieren. Die Fusion gestaltet sich dermassen, dass die Sektion in die Kreispartei hineinfusioniert wird.

## 3. Übergang der Mitgliedschaft

Mit der Fusion geht die Mitgliedschaft in der Sektion FDP.Die Liberalen mittleres Emmental auf die Kreispartei FDP.Die Liberalen Emmental über.

## 4. Übergang von Rechten und Pflichten, Aktiven und Passiven

Jegliche Rechte und Pflichten sowie Aktiven und Passiven der Sektion FDP.Die Liberalen mittleres Emmental werden rückwirkend per 1. Januar 2021 auf die Kreispartei FDP.Die Liberalen Emmental übertragen. Es erfolgen keinerlei Ausgleichszahlungen oder dergleichen.

## 5. Bilanzen

Die Fusion erfolgt aufgrund der Jahresrechnungen per 31. Dezember 2020 bzw. der entsprechenden Bilanzen. Diese sind Bestandteil des vorliegenden Vertrages

## 6. Zustimmung

Vorliegender Fusionsvertrag wird durch den Vorstand der Kreispartei FDP.Die Liberalen Emmental der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Ebenso wird er durch den Vorstand der FDP.Die Liberalen mittleres Emmental deren Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Gemäss Art. 18 Bst. e FusG ist für die Zustimmung zum Beschluss mindestens drei Viertel der an der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

## 7. Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit der vorliegenden Fusionsvertrages ist festgestellt, wenn die Präsidenten der Kreispartei FDP.Die Liberalen Emmental und der Sektion FDP.Die Liberalen mittleres Emmental oder ein anderes Mitglied des jeweiligen Vorstandes mit ihrer Unterschrift die Zustimmung der jeweiligen Mitgliederversammlung bestätigen.

Für die Kreispartei FDP.Die Liberalen Emmental

Für die Sektion FDP.Die Liberalen mittleres Emmental

---

Michael Barontini

Auf die Erstellung eines Fusionsberichts wird verzichtet (vgl. Art. 14 FusG). Auf die Prüfung des Fusionsvertrages und der der Fusion zugrunde liegenden Bilanz durch einen zugelassenen Revisionsexperten wird verzichtet. Der Fusionsbeschluss bedarf nicht der öffentlichen Beurkundung.

Die Vereinsmitglieder können innerhalb von 2 Monaten nach dem Fusionsbeschluss frei aus dem Verein austreten. Der Rücktritt gilt das Datum des Fusionsbeschlusses (vgl. Art. 19 FusG).